

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses  
Schreibens anführen.

Zl. 71.545/5-IV/2-85

GGSt - Novelle

An das /den /die

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. Bundesministerium für Inneres
3. Bundesministerium für Justiz
4. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport
5. Bundesministerium für soziale Verwaltung
6. Bundesministerium für Finanzen
7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
8. Bundesministerium für Handel, Gewerbe u. Industrie
9. Bundesministerium für Landesverteidigung
10. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
11. Bundesministerium für Bauten und Technik
12. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
13. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
14. Bundesministerium für Familie, Jugend und Kon-  
sumentenschutz
15. Rechnungshof
16. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
17. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
18. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
19. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
20. Herrn Landeshauptmann von Salzburg

*Verkehr*

*195/ME*

A-1015 Wien, Karlsplatz 1

Telex Nr.: 132481

Sachbearb.: OR Dr. Stratil

Telefon: 65 86 01

Kl. 283

<b>Gesetzesentwurf</b>	
Zl. <i>84</i>	GE/1985
Datum <i>1985 09 17</i>	
Verteilt <i>17. SEP. 1985</i>	<i>groß</i>

*Dr. Klausgruber*

21. Herrn Landeshauptmann von Steiermark
22. Herrn Landeshauptmann von Tirol
23. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
24. Herrn Landeshauptmann von Wien
25. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
26. Parlamentsdirektion
27. Bundespolizeidirektion Wien
28. Österreichische Statistische Zentralamt
29. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
30. Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
31. Vereinigung Österreichischer Industrieller
32. Österreichischen Arbeiterkammertag
33. Österreichischen Gewerkschaftsbund
34. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern  
Österreichs
35. Österreichischen Landarbeiterkammertag
36. Bundes-Ingenieurkammer
37. Österreichische Ärztekammer
38. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
39. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
Österreichs
40. Generaldirektion der Österr. Bundesbahnen
41. Kuratorium für Verkehrssicherheit
42. Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touring  
Club
43. Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
44. Verband der Versicherungsunternehmungen Österreichs
45. Österreichischen Städtebund
46. Österreichischen Gemeindebund
47. Österreichische Normungsinstitut  
Leopoldgasse 4, 1021 Wien
48. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungs-  
lehre  
Freyung 6/2/2/4, 1010 Wien
- 48a Österreichischen Bundesfeuerwehrverband  
Lenaugasse 17, 1080 Wien

49. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr. Hans Peter GRYKSA  
Steyr-Daimler-Puch AG  
Kärntner Ring 7, 1010 Wien / Postfach 62
50. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Franz MLINAR  
Knecht Filterwerk GmbH  
9143 St. Michael ob Bleiburg
51. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr. techn. Gerhard BRUNNER  
Österreichische Automobilfabrik -  
ÖAF - Gräf & Stift AG  
Carlbergergasse 40 - 42, 1230 Wien
52. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Ludwig BREIT  
Grinzingerstraße 149, 1190 Wien
53. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Bundesgremialvorsteher  
Komm.Rat Karl BASCH  
Grillparzerstraße 27, 2344 Maria Enzersdorf
54. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Generaldirektor Dr. Werner FABER  
Zürich Kosmos Allgemeine Versicherungs AG  
Schwarzenbergplatz 15, 1010 Wien
55. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Landtagsabgeordneten  
Komm.Rat Georg BÖHM  
Transportunternehmer  
Untere Hauptstraße 22, 7100 Neusiedl/See
56. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Friedrich HUBER  
Nelkenstraße 20 , 5020 Salzburg
57. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Rudolf BUSAM  
2291 Lasseer Nr. 147
58. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Adolf KERSCHBAUM  
Fa. Schenker & Co AG  
Hoher Markt 12, 1010 Wien
59. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Rudolf TRESNER  
Fachsekretär der Gewerkschaft Handel, Transport,  
Verkehr  
Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

60. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Sekretär Alois STIDL  
St. Michaelg. 11-15, Bl. 9, Haus 53, 1210 Wien
61. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Prok. Dkfm. Bernd BARTHA  
Fa. Semperit AG  
Modecenterstr. 22 Haus B1, 1030 Wien
62. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Ing. Bruno PAVLIK  
Favoritenstraße 9-11, 1040 Wien
63. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Komm.Rat Ing. Leo NEMEC  
Fahrschulinhaber  
Hirscheng. 1, 1060 Wien
64. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Helmut PRENNER  
Sekretär der Gewerkschaft der Privatangestellten  
Deutschmeisterplatz 2, 1013 Wien
65. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Vorstandsdirektor Dr. Rudolf MLCZOCH  
Fa. Mobil-Oil-Austria AG  
Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
66. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Bundessektionsobmannstellvertreter  
Präsident Komm.Rat Karl RAML  
Reisebüro Josef RAML  
Landstraße 76, 4020 Linz
67. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Rainer TRYBUS  
Verkehrspolitische Abteilung der  
Bundswirtschaftskammer  
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
68. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dipl.Ing. Dr. Franz GEIGER  
Löwelstraße 16, 1010 Wien
69. Mitglied der Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Peter RUTH  
Löwelstraße 12, 1010 Wien
70. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dr. Gerhard FUHRMANN  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Prinz Eugen Straße 20-22, 1041 Wien
71. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag. Werner MUHM  
Sekretär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
Rudolf Zellergasse 50-52 Stiege 8, 1230 Wien

- 5 -

72. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Hofrat Dr. Alois DRAGASCHNIG  
Kundmanngasse 21, 1030 Wien
73. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Frau Dr. Elisabeth KUNST  
Adalbert Stifter Straße 65, 1200 Wien
74. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Abgeordneten z. Nationalrat  
Ing. Hans HOBL  
Mateottiplatz 2/36, 1160 Wien
75. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Mag.jur. Peter SOCHE  
Leiter der ÖAMTC-Hauptabteilung  
"Rechtsdienste"  
ÖAMTC Schubertring 3, 1010 Wien
76. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Dir. Peter MANHARDT  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien
77. Mitglied des Kraftfahrbeirates  
Herrn Leopold POSPISIL  
Kuratorium für Verkehrssicherheit  
Ölzeltgasse 3, 1031 Wien

- 1) Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) geändert wird samt Erläuterungen und ersucht um Stellungnahme bis längstens

10. September 1985.

Sollte bis zu diesem Termin keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß dem Entwurf zugestimmt wird.

- 2) Da sich die Kontrolltätigkeit der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge auf Grund des GGSt nur auf deklarierte Ge-

fahrgutfahrzeuge erstrecken kann, wäre zu prüfen, ob eine allgemeine Kontrollermächtigung im Kraftfahrgesetz 1967 vorgesehen werden soll. Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ersucht daher, auch zu dieser Frage Stellung zu nehmen und übermittelt zu diesem Zweck den Entwurf für eine Novelle des § 131 KFG 1967 samt Erläuterungen.

Beilage

Wien, am 19. Juli 1985  
Für den Bundesminister:  
Dr. W E B E R

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Prechelmacher*

## Entwurf

Bundesgesetz vom ..... mit dem das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt) geändert wird (GGSt-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält im Titel folgende Kurzbezeichnung:  
"Gefahrgutgesetz-Straße".

2. § 31 hat zu lauten:

" Einbringen in das Bundesgebiet

§ 31 (1) Hat das Grenzeintrittszollamt im Zuge der Durchführung des Zollverfahrens Bedenken, daß die Beförderungseinheit nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist oder sonst nicht dem § 22 entspricht, so hat es vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen, daß ein Verfahren nach § 27 durchgeführt wird, es sei denn, daß die Beförderungseinheit unverzüglich in das Zolllausland verbracht wird.

(2) Werden die nach dem ADR oder nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Begleitpapiere nicht vorgewiesen, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Lenker hat dem Grenzeintrittszollamt und dessen Organen auf Verlangen die Begleitpapiere, Bescheide und Ausrüstungsgegenstände zur Überprüfung auszuhändigen. § 26 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Beförderungseinheiten mit ausländischen Kennzeichen, die dem § 22 nicht entsprechen, ist zu verhindern."

3. Nach dem § 41 wird als neuer § 41a eingefügt:

"

Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge

§ 41a

Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge Kontrollen im Sinne des § 26 durchführt. In diesem Falle kommt ihr die Rechtsstellung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu und ist sie berechtigt, die in den §§ 26 ff den Organen jeweils eingeräumten Rechten und Pflichten wahrzunehmen. Die Organe der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge sind zu diesem Zweck gem. § 97 Abs. 2 StVO zu vereidigen."

A r t i k e l   I I

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.



## V o r b l a t t

### Problem:

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 12. Dezember 1984 den Bundesminister für Verkehr ersucht, eine Novelle des § 31 GGSt vorzubereiten, in der den Exekutivorganen, insbesondere den Zollorganen, ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für nicht den Vorschriften entsprechende ausländische Gefahrguttransporte eingeräumt wird.

In den 5 Jahren seit Inkrafttreten des GGSt hat sich gezeigt, daß die bisherigen Kontrollen zu wenig effizient sind.

### Ziel:

Statuierung eines ausdrücklichen Zurückweisungsrechtes und Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten durch Aufwertung der Rechtsstellung der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

### Inhalt:

Änderung des § 31 GGSt betreffend das Einbringen in das Bundesgebiet; Schaffung einer neuen Bestimmung betreffend die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge.

### Alternativen:

Ausweitung des Zurückweisungsrechtes auch auf die Zollorgane, was aber gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG nur mit ausdrücklicher Zustimmung der beteiligten Länder möglich wäre, da dies eine Einbindung der Zollbehörden in die mittelbare Bundesverwaltung und ihre Unterordnung unter den Landeshauptmann bedeuten würde.

Kosten:

Die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge wird einen zusätzlichen Aufwand an Personal- und Sachkosten erfordern. Es wird eine Personalvermehrung von 4-6 Planstellen notwendig sein. Darüber hinaus wird ein zusätzlicher mobiler Prüfzug anzuschaffen sein, dessen Kosten mit ca. 3 Mio Schilling veranschlagt werden.

## E r l ä u t e r u n g e n

### zu Z. 1

Durch die Einführung einer offiziellen Kurzbezeichnung wird die Zitierung des Gesetzes wesentlich erleichtert.

### zu Z. 2

Der Nationalrat hat anlässlich der Verhandlung der 9. Kraftfahrgesetz-Novelle am 12. Dezember 1984 die EntschlieÙung gefaÙt: "Der Bundesminister für Verkehr wird ersucht, eine Novelle des § 31 GGSt vorzubereiten, in der den Exekutivorganen, insbesondere den Zollorganen, ein ausdrückliches Zurückweisungsrecht für nicht den Vorschriften entsprechende ausländische Gefahrguttransporte eingeräumt wird" (E 32-NR/16.GP).

In Entsprechung dieser EntschlieÙung wurde der § 31 GGSt neu gefaÙt. Bei der Realisierung des Wunsches des Nationalrates haben sich insofern verfassungsrechtliche Probleme ergeben, als eine Betrauung der Zollämter mit Vollzugsaufgaben im Rahmen des GGSt eine Unterordnung der Zollämter unter den Landeshauptmann im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dargestellt hätte. Um die sich daraus ergebenden praktischen und rechtlichen Probleme zu vermeiden ist im Entwurf zunächst nur vorgesehen, daß dieses Zurückweisungsrecht von der Gendarmerie bzw. der Polizei ausgeübt werden kann. Die Regelung betreffend die Zollorgane erfolgte so wie bisher, nämlich derart, daß das Grenzeintrittszollamt im Falle von Bedenken vor der Entscheidung über den Zollabfertigungsantrag zu veranlassen hat, daß ein Verfahren nach § 27 GGSt zur Unterbrechung bzw. Untersagung durchgeführt wird.

Was das Zurückweisungsrecht anbelangt so darf auf die gleichartige Regelung im § 82 Abs. 7 KFG 1967 hingewiesen werden.

zu Z. 3.

Mit der hier vorgesehenen Regelung soll der Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge die Möglichkeit gegeben werden, selbständig und ohne Beiziehung von Exekutivorganen Gefahrgutkontrollen auf der Straße durchzuführen. Den Organen der Bundesprüfanstalt kommt in diesem Fall die Rechtsstellung eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu. Sie sind daher gem. § 97 Abs. 2 StVO zu vereidigen. Mit dieser Rechtsfigur soll ein möglichst gezielter Einsatz der Bundesprüfanstalt im Bereich der Gefahrgutkontrollen sichergestellt und damit die Effizienz solcher Kontrollen wesentlich verbessert werden.

Auskünfte:

Für Auskünfte diesen Entwurf betreffend steht als Sachbearbeiter im Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zur Verfügung:

OR Dr. Alfred Stratil, Leiter der Abteilung IV/2

Tel.: 65 86 01 / 283 Dw.

Im § 131 wird am Ende als neuer Abs. 7 angefügt:

"(7) Der Bundesminister für Verkehr kann anordnen, daß die Anstalt stichprobenartig Erhebungen über den Zustand von Kraftfahrzeugen und Anhängern an Ort und Stelle im Umfang der §§ 56 und § 101 Abs. 7 durchführt; § 56 Abs. 4 und § 102 Abs. 10 gelten sinngemäß. Die Bediensteten der Anstalt gelten hinsichtlich im Sinne von § 97 Abs. 5 StVO 1960 vorzunehmenden Amtshandlungen als Organe der Straßenaufsicht."

Zu § 131 Abs. 7:

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge (BPA) ist mit ihrem mobilen Prüzug in der Lage, auch außerhalb Wiens stichprobenartige Zustandkontrollen insbesondere von Schwerfahrzeugen durchzuführen. Im Wege solcher Kontrollen kann das Bundesministerium für Verkehr wesentlich rascher als sonst bei einer Umfrage bei den Ländern die Grundlagen für allfällige legislative Maßnahmen erhalten. Solche Kontrollen müssen vom Bundesminister für Verkehr angeordnet werden, weil die Bundesprüfanstalt nicht Amtsgewalt und auch nicht eine Vollziehungskompetenz im KFG besitzt. Der Umfang der Kontrollen kann alle bei einer besonderen Überprüfung (§ 56) sowie bei Gewichtskontrollen (§ 101 Abs. 7) zu erhebenden Kriterien umfassen. Aus Gleichheitsgründen zur besonderen Überprüfung wäre auch hier, wenn Mängel festgestellt werden, ein Kostenbeitrag zu leisten. Die sinngemäße Anwendung § 102 Abs. 10 soll den Lenker verpflichten, die Kontrolle zu dulden und in dem dort vorgesehenen Ausmaß an ihr mitzuwirken. - Um Fahrzeuge für solche Kontrollen anhalten zu können, müssen die Bediensteten der BPA zu "Organen der Straßenaufsicht" bestellt werden. Dies kann im KFG erfolgen, ohne in die Kompetenzlage der StVO einzugreifen, weil diese (z.B. § 97 Abs. 1) nicht die Ernennung dieser Organe regelt, sondern davon ausgeht, daß solche Organe existieren. Auf Grund der hier vorgesehenen Ernennung von Bediensteten der BPA ex lege zu Organen der Straßenaufsicht müssen sie gemäß § 97 Abs. 2 StVO von der Landesregierung, in deren Bereich eine Kontrolle durchgeführt werden soll, vereidigt und mit einem Dienstabzeichen ausgestattet werden. Da - wie erwähnt - die BPA keine Amtsgewalt hat, <sup>kann</sup> ~~ist~~ der örtlich zuständigen Behörde <sup>lediglich</sup> ~~empfohlen~~ <sup>empfohlen</sup> werden; die Nichtbeachtung der Aufforderung an den Lenker zum Anhalten (Übertretung des § 97 Abs. 5 zweiter Satz StVO), die Weigerung, den Zulassungsschein auszuhändigen (§ 102 Abs. 5 lit. b) und die Verweigerung, die Fahrzeugkontrolle zuzulassen (Übertretung des sinngemäß anzuwendenden § 102 Abs. 10 KFG). Auch die im § 57 Abs. 8 angeführten Maßnahmen (Abnahme des Zulassungsscheines und der Kennzeichentafeln bei Gefahr im Verzug) können die Bediensteten der BPA nicht treffen; hier wären Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Der Kostenbeitrag fließt gemäß dem sinngemäß anwendbaren § 56 Abs. 4 und dem darin zitierten § 55 Abs. 4 dem Bund (Bundesministerium für Verkehr) zu.